



IGAB Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung
CIPA Communauté d'intérêts Proches aidants
CIFIC Comunità di interesse Familiari curanti

IGAB CIPA CIFIC

Hopfenweg 21
3001 Bern

T. 031 370 21 11

secretariat@cipa-igab.ch

www.cipa-igab.ch

ELG-Änderung zu Hilfe und Betreuung zu Hause

Empfehlung der IGAB an die Kantone für die kantonale Umsetzung der ELG-Änderung

Hilfe und Betreuung zu Hause aus Sicht pflegender und betreuender Angehöriger

Adressiert an kantonale Direktionen, Sozialämter, Ausgleichskassen, Gemeinden und beauftragte Fachstellen.

Die neue EL-Betreuungspauschale kann ein wirksamer Entlastungshebel sein. Das gelingt, wenn die Kantone sie alltagsnah, bedarfsbasiert, zugänglich und angehörigensensibel umsetzen. Eine enge Minimalumsetzung würde die Ziele der Reform verfehlen: Selbstbestimmung stärken, Heimeintritte verzögern und Angehörige entlasten.

1. Ausgangslage : Jetzt wird die Wirkung vorbereitet

Das eidgenössische Parlament hat im Juni 2025 neue Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause und in intermediären Wohnformen beschlossen. Die Leistungen werden im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten als monatliche Pauschalen vergütet. Sie gelten für Personen mit EL zur AHV und zur IV.

Das Ziel ist klar: Menschen sollen möglichst lange selbstbestimmt zu Hause leben können. Heimeintritte sollen vermieden oder verzögert werden. Die gesetzliche Umsetzung ist auf den 1. Januar 2028 ausgerichtet. Die entscheidenden Vorarbeiten erfolgen jedoch jetzt: Rechtsgrundlagen, Pauschalmodell, Bedarfsermittlung, Zuständigkeiten, Information, Beratung und Angebotssteuerung sollten 2026 und 2027 vorbereitet werden.

Aus Sicht der IGAB ist die kantonale Ausgestaltung deshalb der Schlüssel.

2. Warum die Umsetzung aus Angehörigensicht entscheidend ist

- **Betreuungslücken sichtbar machen** - Angehörige übernehmen heute oft Administration, Mobilität, Mahlzeiten, Haushalt, soziale Teilhabe, Präsenz und Krisenbewältigung. Diese Aufgaben sind wichtig, aber meist nicht ausreichend finanziert.

IGAB : Wir geben den betreuenden und pflegenden Angehörigen in der Schweiz eine Stimme.

CIPA: Nous donnons une voix aux proches aidants en Suisse.

CIFIC : Diamo voce ai familiari curanti in Svizzera.



- **Früh entlasten statt spät reparieren** - Die Leistungen sind nicht an eine Hilflosenentschädigung gebunden. Das ist wichtig, weil Belastung oft entsteht, bevor eine formelle Pflege- oder Hilfsbedürftigkeit ausgewiesen ist.
- **Selbstbestimmung schützen** - Wer zu Hause bleiben will, braucht ein tragfähiges Unterstützungsnetz. Dieses Netz darf nicht automatisch und kostenlos den Angehörigen zugemutet werden.
- **AHV und IV zusammendenken** - Die Reform gilt für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen mit EL. Die Umsetzung muss alters-, behinderten- und angehörigensensibel sein, mit einfacher Sprache, barrierefreien Zugängen und Wahlfreiheit.

3. Empfehlungen der IGAB für eine wirkungsvolle kantonale Umsetzung

Die IGAB empfiehlt den Kantonen, die folgenden fünf Eckpunkte verbindlich in der Umsetzung zu verankern. Sie entscheiden darüber, ob die Reform spürbar wirkt.

- 3.1 Betreuung breit und wirkungsorientiert definieren** - Betreuung soll nicht auf die vier im ELG ausdrücklich genannten Leistungskategorien reduziert werden. Entscheidend ist, ob eine Leistung das selbstbestimmte Leben zu Hause ermöglicht, soziale Isolation verhindert, Angehörige entlastet oder einen Heimeintritt vermeiden hilft. Zu prüfen sind insbesondere psychosoziale Begleitung, Alltagsgestaltung, soziale Teilhabe, Begleitung zu Terminen, Haushaltshilfe, Mahlzeitenangebote, Entlastungsdienste, Beratung, Koordination, Tages- und Nachtangebote, Notrufsysteme sowie digitale und administrative Unterstützung.
- 3.2 Pauschalen durchlässig und ausreichend hoch ausgestalten** - Pauschalen müssen den realen Betreuungsbedarf abbilden. Eine starre Pauschale pro Leistungskategorie greift zu kurz. Sinnvoll sind mehrstufige oder stufenlose Pauschalen, die aus einem Betreuungsplan abgeleitet werden. Aus Sicht der IGAB soll der Kanton den Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten nutzen: bis CHF 25'000 pro Jahr für Einzelpersonen und bis CHF 50'000 pro Jahr für zwei Personen im gleichen Haushalt, sofern der Bedarf dies rechtfertigt. Zu tiefe Pauschalen erzeugen kaum Verhaltensänderung. Dann bleibt die Last bei den Angehörigen, und der Heimeintritt wird nicht später, sondern einfach nur teurer vorbereitet.
- 3.3 Bedarf unabhängig, dialogisch und mit Angehörigenblick abklären** - Die Abklärung soll durch fachlich qualifizierte, unabhängige Stellen erfolgen. Nicht rein administrativ durch die EL-Stelle. Empfohlen wird ein dialogisches, bio-psycho-soziales Bedarfsermittlungsmodell, das an das weiterentwickelte Abklärungsinstrument der Paul Schiller Stiftung anknüpft, den SODK-Qualitätsstandards entspricht und sich an der UNO-BRK sowie der ICF orientiert. Hausbesuche sollen Standard sein, digitale Abklärungen ergänzend möglich. Abzuklären ist die gesamte Lebenssituation: Wohnsicherheit, Mobilität, soziale Teilhabe, Krisenrisiken, Ressourcen und die Tragfähigkeit des Angehörigennetzes. Angehörige sollen einbezogen werden, sofern die betreute Person einverstanden ist. Ihre Belastung darf sichtbar werden, ohne daraus eine Pflicht zur Leistung abzuleiten.



3.4 Zugang aktiv organisieren: Bringschuld statt Holschuld - Viele anspruchsberechtigte Personen und Angehörige kennen die EL-Krankheits- und Behinderungskosten nicht oder können die Anmeldung nicht allein bewältigen. Kantone und Gemeinden sollen deshalb aktiv informieren: analog und digital, mehrsprachig, in einfacher Sprache, aufsuchend und über vertraute Orte wie Hausarztpraxen, Apotheken, Spitex, Beratungsstellen, Gemeinden, KESB, Migrationsvereine, Quartierangebote und Angehörigenorganisationen. Beratung beim Erstbezug ist mitzudenken und mitzufinanzieren.

3.5 Qualität, Angebot und Wahlfreiheit sichern - Eine Pauschale wirkt nur, wenn erreichbare und bezahlbare Angebote bestehen. Kantone sollen Anerkennungskriterien, Anbieterlisten, regionale Kooperationen und Qualitätsanforderungen schaffen. Dazu gehören faire Arbeitsbedingungen, transparente Tarife, Schutz vor Fehlanreizen, wirksame Entlastungsangebote und Wahlfreiheit zwischen geeigneten Anbietern. Für Menschen mit Behinderungen sind bestehende selbstbestimmte Modelle, Arbeitgebermodelle und spezialisierte Fachstellen einzubeziehen.

4. Was in den Kantonen jetzt zu klären ist

Damit der Start 2028 gelingt, empfiehlt die IGAB, die folgenden Punkte früh zu klären. Die Form kann kantonal unterschiedlich sein. Die Wirkung sollte es nicht sein.

Umsetzungsfrage	Empfehlung der IGAB
Rechtsweg und Zuständigkeiten	Verordnungs- oder Gesetzesweg, zuständige Direktion, Rolle der Ausgleichskasse, Rolle von Gemeinden und Fachstellen transparent festlegen.
Pauschalenmodell	Bedarfsbasiert, durchlässig und mit Spielraum bis CHF 25'000 bzw. CHF 50'000 ausgestalten. Nicht beim Minimum stehen bleiben, wenn das Ziel ein späterer Heimeintritt ist.
Bedarfsermittlung	Unabhängige Fachstellen beauftragen. Qualifikation, Datenschutz, Unabhängigkeit, Hausbesuche, digitale Prozesse und periodische Überprüfung regeln.
Zugang und Beratung	Information aktiv zu potenziell Anspruchsberechtigten und Angehörigen bringen. Unterstützung beim Antrag und beim Erstbezug vorsehen.
Angebots- und Qualitätssicherung	Anerkennungskriterien, Anbieterlisten, regionale Versorgung, Tarife und Monitoring von Anfang an mitplanen.
Einbezug der Praxis	Organisationen aus Alter, Behinderung, Betreuung, Pflege, Sozialberatung und Angehörigenvertretung früh einbeziehen.



5. Prüffragen für kantonale Vorlagen

1. Werden Menschen mit Unterstützungsbedarf, Angehörigenorganisationen und Fachorganisationen verbindlich einbezogen?
2. Wird Betreuung breit verstanden, inklusive psychosozialer Begleitung, sozialer Teilhabe, Entlastung und Koordination?
3. Sind die Pauschalen hoch genug und durchlässig genug, damit ein Bedarf bis CHF 25'000 bzw. CHF 50'000 gedeckt werden kann, sofern er ausgewiesen ist?
4. Ist ausgeschlossen, dass Angehörigenarbeit die Pauschale ersetzt oder reduziert?
5. Erfolgt die Abklärung durch unabhängige Fachstellen mit psychosozialer, gerontologischer und/oder behinderungsspezifischer Kompetenz?
6. Gibt es einfache Sprache, Hausbesuche, analoge und digitale Zugänge sowie Unterstützung beim Antrag und Erstbezug?
7. Werden Angebot, Qualität, Tarife, regionale Versorgung und Wirkung auf Angehörige regelmässig überprüft?

6. Dokumente und Referenzen für die Vertiefung

Diese Auswahl dient Leserinnen und Lesern als schnelle Orientierungshilfe. Sie bündelt die wichtigsten Rechtsgrundlagen, fachlichen Leitplanken, Praxisbeispiele und Wirkungsgrundlagen zur kantonalen Umsetzung. Wer tiefer einsteigen möchte, findet hier die zentralen Dokumente für die weitere fachliche und politische Einordnung.

Bereich	Dokumente / Referenzen	Nutzen
1. Rechtlicher Rahmen	ELG, SR 831.30: Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ELV, SR 831.301: Verordnung über die Ergänzungsleistungen ELG-Revision 24.070 / Schlussabstimmung, BBl 2025 2039 Botschaft des Bundesrates, BBl 2024 2448 Curia Vista 24.070 ELV-Vernehmlassung zur Pro-rata-Pauschale, 26.11.2025	Verbindlich für Anspruch, kantonalen Spielraum, Pauschalen, Informationspflicht und Inkrafttreten per 1.1.2028.
2. Rechte und Qualitätsstandards	UNO-BRK, SR 0.109 SODK (2025): Qualitätsstandards zur Bedarfsermittlung ambulanter Leistungen für Menschen mit Behinderungen SODK (2024): Empfehlungen zu den ambulanten Leistungen	Leitplanken für Selbstbestimmung, Partizipation, ganzheitliche Bedarfsermittlung, Barrierefreiheit und Übertragbarkeit in den Behindertenbereich.
3. Abklärung und Instrumente	Paul Schiller Stiftung / FHNW (2024): Abklärungsinstrument für psychosoziale Betreuung im Alter FHNW-Repository: Knöpfel, Zipperer, Wetter & Wyser (2024) Fachbeitrag zum Abklärungsinstrument WHO: International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) WHO (2002): ICF Beginner's Guide Lawton IADL Scale / MSD Manual	Für ein dialogisches, bio-psycho-soziales Verfahren. IADL und ähnliche Assessments nur ergänzend nutzen, nicht als Ersatz für eine umfassende Abklärung.



4. Umsetzung und Praxis	<u>Paul Schiller Stiftung: Eckwerte für eine wirkungsvolle Umsetzung der ELG-Änderung, 2026</u> <u>PSS-Diskussionsbeitrag als PDF</u> <u>Kanton Zürich: Umsetzungshilfe ZLV</u> <u>Kanton Zürich: ZLV-Änderung vom 22.05.2024</u> <u>Kanton Zürich: FAQ ZLV, Stand Juni 2025</u> <u>Kanton Zürich: Handreichung Bedarfsbescheinigungsstelle</u>	Konkrete Hinweise zu Pauschalmodell, unabhängiger Abklärung, Bringschuld-Kommunikation, Anbieterqualität und kantonalen Steuerung.
5. Forschung, Wirkung und Angehörige	<u>BSV & BASS (2023): Betreuung im Alter - Bedarf, Angebote und integrative Betreuungsmodelle</u> <u>Bannwart et al. (2022): Betreutes Wohnen - Aktualisierte Grundlagen, BSV-Forschungsbericht 1/22</u> <u>Pahud et al. (2025): Bedarf an Alters- und Langzeitpflege, Obsan Bericht 09/2025</u> <u>Bundesrat (20.06.2025): Betreuende Angehörige - Unterstützung lohnt sich, Postulat Maret 21.3232</u>	Begründet Betreuungsverständnis, Versorgungsdruck, wirtschaftliche Logik und den Fokus auf Vereinbarkeit, Entlastung und Gesundheit Angehöriger.

Bern, im August 2026

Kontakt für Rückfragen:

Valérie Borioli Sandoz, Sekretariat IGAB: secretariat@cipa-igab.ch

Udo Michel, Mitglied Vorstand und Arbeitsgruppe ELG der IGAB: udo.michel@entlastungsdienst.ch